

Vereinbarung zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über einen Beitrag der Schweiz zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten und zur Zusammenarbeit im Bereich Migration in der Europäischen Union

Die Schweiz und die Europäische Union,

in Anbetracht der engen Beziehungen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, die auf einer Reihe von sektoriellen Abkommen insbesondere in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Kultur beruhen,

in Anbetracht des Beitrags der EU zur Wahrung von Frieden, Freiheit, Stabilität und Wohlstand in Europa,

in der Erwägung, dass der Schweizer Bundesrat entschlossen ist, in dieser Hinsicht die Unterstützung der Schweiz zum Ausdruck zu bringen,

in Anbetracht der Bemühungen der Europäischen Union um wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt,

unter Hinweis darauf, dass ein gut funktionierender Binnenmarkt, der auf gemeinsamen Regeln beruht, im Interesse beider Seiten liegt und integraler Bestandteil ihrer Partnerschaft ist,

unter Hinweis in diesem Zusammenhang auf die Bedeutung von Massnahmen, die zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten zwischen ihren Regionen beitragen, und somit unter Hervorhebung der Bedeutung der laufenden autonomen Beiträge der Schweiz an Projekte und Programme in der Europäischen Union,

erfreut über die geplante Zusammenarbeit im Bereich Migration –

haben folgende Vereinbarung getroffen:

1. Zweiter Schweizer Beitrag an ausgewählte EU-Mitgliedstaaten

Der Schweizer Bundesrat wird bilaterale Rahmenabkommen mit ausgewählten EU-Mitgliedstaaten (im Folgenden „Partnerstaaten“) im Hinblick auf einen Schweizer Beitrag in Höhe von insgesamt 1 302 000 000 CHF (eine Milliarde dreihundertzwei Millionen Schweizer Franken) aushandeln.

Das übergeordnete Ziel des Schweizer Beitrags besteht darin, auf der Grundlage und unter weiterer Stärkung der bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und der EU und deren Mitgliedstaaten zur Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten innerhalb der EU beizutragen und im Bereich Migration zusammenzuarbeiten.

Von diesem Gesamtbetrag sollen 1 102 000 000 CHF (eine Milliarde einhundertzwei Millionen Schweizer Franken) für die Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion und 200 000 000 CHF (zweihundert Millionen Schweizer Franken) für die Zusammenarbeit im Bereich Migration verwendet werden.

Von dem Gesamtbetrag sollen bis zu 5 %, d. h. 65 100 000 CHF (fünfundsechzig Millionen einhunderttausend Schweizer Franken), der Schweiz zur Verfügung stehen, um sich aus dem Schweizer Beitrag ergebende Personal-, Betriebs- und Sachausgaben der Bundesverwaltung

sowie Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände der Bundesverwaltung zu decken.

Von dem Gesamtbetrag sollen bis zu 2 %, d. h. 26 040 000 CHF (sechszwanzig Millionen vierzigtausend Schweizer Franken), von der Schweiz verwendet werden, um Schweizer Expertise Dritter mit den Partnerstaaten zu teilen.

Die entsprechende Expertise soll insbesondere dazu beitragen, die bilateralen Beziehungen zu stärken, Schweizer Know-how zu teilen und die Qualität und Nachhaltigkeit der Unterstützungsmassnahmen sicherzustellen.

a) Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion

Der Schweizer Bundesrat wird bilaterale Rahmenabkommen mit den in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Partnerstaaten aushandeln.

Diese Rahmenabkommen sollen die Regelungen für die Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion über einen Gesamtbetrag von bis zu 1 024 860 000 CHF (eine Milliarde vierundzwanzig Millionen achthundertsechzigtausend Schweizer Franken), die bis spätestens 3.12.2024 verpflichtet und bis spätestens 3.12.2029 umgesetzt werden sollten, sowie Bestimmungen über die Verwaltungskosten der Schweiz und den Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds enthalten.

<u>Mittelzuweisung</u>	<u>Schweizer Franken</u>
Bulgarien	92 500 000
Kroatien	45 700 000
Zypern	5 200 000
Tschechische Republik	76 900 000
Estland	26 000 000
Ungarn	87 600 000
Lettland	40 400 000
Litauen	45 200 000
Malta	3 560 000
Polen	320 100 000
Rumänien	221 500 000
Slowenien	16 000 000
Slowakei	44 200 000
Bilaterale Rahmenabkommen insgesamt	1 024 860 000
2 % Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds	22 040 000
5 % Verwaltungskosten der Schweiz	55 100 000
INSGESAMT	1 102 000 000

Aus diesem Beitrag können regionale und nationale Unterstützungsmassnahmen sowie Unterstützungsmassnahmen, an denen mehrere Partnerstaaten beteiligt sind, finanziert werden.

b) Zusammenarbeit im Bereich Migration

Der Schweizer Bundesrat wird bilaterale Rahmenabkommen mit den Partnerländern aushandeln.

Diese Rahmenabkommen sollen die Regelungen für die Zusammenarbeit im Bereich Migration über einen Gesamtbetrag von bis zu 161 000 000 CHF (einhunderteinundsechzig Millionen Schweizer Franken), die bis spätestens 3.12.2029 umgesetzt werden sollten, sowie Bestimmungen über die Verwaltungskosten der Schweiz und den Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds enthalten.

Bis zu 25 000 000 CHF (fünfundzwanzig Millionen Schweizer Franken) sollen für einen Soforthilfefonds zurückgestellt werden.

<u>Mittelzuweisung</u>	<u>Schweizer Franken</u>
Bilaterale Rahmenabkommen insgesamt	161 000 000
Soforthilfefonds	25 000 000
2 % Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds	4 000 000
5 % Verwaltungskosten der Schweiz	10 000 000
INSGESAMT	200 000 000

Potenzielle Partnerstaaten sind EU-Mitgliedstaaten, die einem besonderen Migrationsdruck ausgesetzt sind und/oder in denen sowohl von der Schweiz als auch vom betreffenden EU-Partnerstaat Bedarf an einer Stärkung der Asyl- oder Rückführungsstrukturen festgestellt wird.

Für die Identifizierung der Partnerstaaten sollten objektive und überprüfbare Kriterien herangezogen werden, z. B. die Zahl der irregulären Einreisen und die Zahl der nach Such- und Rettungseinsätzen an Land gebrachten Personen, die relative Zunahme neuer Asylanträge, die Zahl der Asylanträge je Einwohner, die Zahl der anhängigen Asylanträge je Einwohner, die Zahl der Drittstaatsangehörigen je Einwohner, gegen die eine Rückkehrentscheidung nach nationalem oder Unionsrecht ergangen ist, die relative Zunahme der Zahl der Drittstaatsangehörigen, gegen die eine Rückkehrentscheidung ergangen ist, sowie ein sowohl von der Schweiz als auch dem Partnerstaat festgestelltes gemeinsames Interesse an einer Zusammenarbeit bei der Verbesserung des Migrationsmanagementsystems des Partnerstaats. Der Schweizer Bundesrat beabsichtigt, mit der Europäischen Kommission für einen angemessenen technischen Austausch über den Prozess der Auswahl potenzieller Partner zu sorgen, um die Kohärenz mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem und der Rückkehrpolitik der Union zu gewährleisten.

Die Zusammenarbeit im Bereich Migration beschränkt sich somit nicht auf die unter Nummer 1 Buchstabe a aufgeführten Partnerstaaten.

Der Betrag von 161 000 000 CHF (einhunderteinundsechzig Millionen Schweizer Franken) soll auf zwei mehrjährige Programmzeiträume mit jeweils zwei bis vier Partnerstaaten aufgeteilt werden.

Der Schweizer Bundesrat strebt an, bilaterale Rahmenabkommen mit Partnerstaaten zu schliessen und die entsprechenden Finanzmittel auf der Grundlage einer aktuellen Bedarfsanalyse zuzuweisen.

Der Soforthilfefonds ist nicht an die geografischen Prioritäten der Mehrjahresprogramme gekoppelt. Er soll eingesetzt werden, um rasch auf unvorhergesehene Situationen in den EU-Mitgliedstaaten im Bereich Migration zu reagieren.

In der vorliegenden Vereinbarung werden potenzielle Beiträge zu EU-Finanzierungsinstrumenten wie dem Nachfolgefonds zum Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds im Rahmen der für die Zusammenarbeit im Migrationsbereich verfügbaren Mittel nicht berücksichtigt.

2. Ziele und Themenbereiche

Die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohäsion und Migration soll zu folgenden Zielen und Themenbereichen beitragen:

Förderung des Wirtschaftswachstums und der Sozialpartnerschaft, Verringerung der (Jugend-)Arbeitslosigkeit

- Berufsbildung
- Forschung und Innovation
- Finanzierungen für Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen

Migrationsmanagement und Unterstützung der Integration

Erhöhung der öffentlichen Sicherheit

- Durchführung effizienter Asylverfahren von hoher Qualität im Einklang mit dem einschlägigen EU-Recht*
- Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur, insbesondere in Bezug auf die Aufnahmebedingungen*
- Unterstützung des Migrationsmanagements und Förderung von Integrationsmassnahmen
- Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration*
- Verbesserung der öffentlichen Sicherheit

Umwelt- und Klimaschutz

- Energieeffizienz und erneuerbare Energien
- Öffentlicher Verkehr
- Wasser- und Abwasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft
- Naturschutz und Biodiversität

Stärkung der Sozialsysteme

- Gesundheit und Sozialschutz
- Minderheiten und sozial benachteiligte Gruppen

Bürgerengagement und Transparenz

Was die Unterstützungsmassnahmen im Rahmen der ersten beiden Ziele anbelangt, so beabsichtigt der Schweizer Bundesrat, den Schwerpunkt auf die folgenden beiden Bereiche zu legen:

- 1) Berufsbildung sowie
- 2) Migration.

Die mit Sternchen gekennzeichneten Themenbereiche kommen für eine Finanzierung im Rahmen der Zusammenarbeit im Bereich Migration in Betracht.

Die Themenbereiche sollten nach den Prioritäten der einzelnen Partnerstaaten und der Schweiz ausgewählt und die Mittel entsprechend zugewiesen werden.

3. Information und Koordination

Der Schweizer Bundesrat und die Europäische Kommission beabsichtigen, einander auf technischer Ebene jedes Jahr bzw. je nach Bedarf über die Umsetzung des Schweizer Beitrags, auch in politischen Fragen, zu unterrichten.

Im Rahmen dieses Dialogs, der dem regelmässigen Austausch von Informationen über die Umsetzung des Schweizer Beitrags dient, beabsichtigt die Europäische Kommission, den Schweizer Behörden Informationen über die Umsetzung der Migrationspolitik der EU vorzulegen, die für den Beitrag der Schweiz von Bedeutung sind, und die Schweizer Behörden und die Europäische Kommission beabsichtigen, im Rahmen des Beitrags im Bereich Migration zeitnah Informationen über Umfang und Art der Kooperationsprogramme mit den einzelnen Partnerstaaten auszutauschen, um die Komplementarität und Kohärenz mit den EU-Massnahmen in diesem Bereich zu prüfen.

Die Schweiz und die Europäische Union beabsichtigen, im Rahmen ihres politischen Dialogs über ihre Beziehungen als Ganzes Informationen über künftige Unterstützungsmassnahmen der Schweiz auszutauschen, die mit den Prioritäten der EU für die Verringerung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten im Einklang stehen.

4. Auswahl der Unterstützungsmassnahmen

Die Unterstützungsmassnahmen, die vom Schweizer Bundesrat im Einvernehmen mit den Partnerstaaten ausgewählt werden, sollen sich auf die Prioritäten, den Bedarf und die institutionellen und finanziellen Absorptionskapazitäten dieser Staaten sowie auf die Prioritäten der EU und der Schweiz und – hinsichtlich der Zusammenarbeit im Bereich Kohäsion – auf die Erfahrungen aus der Zusammenarbeit im Rahmen des Schweizer Beitrags an die erweiterte EU stützen. Es wird erwartet, dass die Partnerstaaten Unterstützungsmassnahmen vorschlagen, die mit den Prioritäten der EU im Einklang stehen.

5. Durchführung der Unterstützungsmassnahmen

Unterstützungsmassnahmen können je nach Fall auf bilateraler, multi-bilateraler (Kofinanzierung mit anderen Einrichtungen oder Gebern) oder multilateraler Grundlage durchgeführt werden.

Mit Ausnahme der Beträge, die für die Verwaltungskosten der Schweiz und den Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds vorgesehen sind, sollte der Schweizer Beitrag in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder von Finanzierungsinstrumenten mit Vorzugsbedingungen gewährt werden.

Die Stellen, denen der Schweizer Beitrag zugutekommt, sollten die Unterstützungsmassnahmen in der Regel kofinanzieren. Generell sollten dieselben Kofinanzierungsregeln gelten wie in der EU für die regionalen und nationalen kohäsionspolitischen Programme und Finanzierungsinstrumente im Bereich Migration im Zeitraum 2021-2027.

Projekte der technischen Hilfe, Programme zur Stärkung von Institutionen und Unterstützungsmassnahmen, die von Nichtregierungsorganisationen durchgeführt werden, können zu einem höheren Prozentsatz oder vollständig aus dem Schweizer Beitrag finanziert werden.

Die für das öffentliche Beschaffungswesen und für staatliche Beihilfen geltenden Vorschriften sind einzuhalten. Beiträge für Unterstützungsmassnahmen dürfen keiner Bindung unterliegen und sollten zur Beschaffung von Waren und Dienstleistungen beliebiger Herkunft verwendet werden können.

6. Umsetzung des Schweizer Beitrags

Die unter Nummer 1 genannten bilateralen Rahmenabkommen sollen mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen. Eine allgemeine Beschreibung des geplanten Inhalts der bilateralen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und den Partnerstaaten ist als Anhang beigefügt.

Diese Abkommen sollten im Geiste einer gleichberechtigten Partnerschaft zwischen den Partnerstaaten und der Schweiz ausgehandelt und umgesetzt werden, insbesondere was die Einreichung, Bewertung und Auswahl der aus diesem Beitrag finanzierten Unterstützungsmassnahmen betrifft.

Mit dieser Vereinbarung sollen keine Rechte oder Pflichten nach internationalem oder internem Recht begründet werden.

Unterzeichnet in zweifacher Ausfertigung in Brüssel am 30. Juni 2022 in Englisch.

Anhang: Allgemeine Beschreibung des geplanten Inhalts der bilateralen Rahmenabkommen zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Jedes bilaterale Rahmenabkommen soll die allgemeinen Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem betreffenden Partnerstaat in Bezug auf die Zusammenarbeit in den Bereichen Kohäsion und/oder Migration gemäss Nummer 1 der Vereinbarung enthalten.

In den bilateralen Rahmenabkommen ist auf das Regelwerk zu verweisen, in denen die Regeln und Verfahren für die Umsetzung des Schweizer Beitrags festgelegt sind.

Jedes bilaterale Rahmenabkommen soll ausserdem länderspezifische Bestimmungen enthalten, welche die thematischen und geografischen Zuweisungen aus dem Schweizer Beitrag für den jeweiligen Partnerstaat, die mit dem jeweiligen Partnerstaat vereinbarten spezifischen Regeln und die Verteilung der Rollen und Aufgaben der an dem jeweiligen Programm beteiligten Stellen definieren.

Der Standardinhalt eines Rahmenabkommens kann wie folgt zusammengefasst werden:

1. Präambel über die gemeinsamen Werte und die Zusammenarbeit und Bezugnahme auf die vorliegende Vereinbarung
 2. Rechtsrahmen für die Umsetzung des Schweizer Beitrags
 3. Ziele der Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und dem Partnerstaat
 4. Finanzieller Rahmen mit folgenden Angaben:
 - Höhe des Schweizer Beitrags für den Partnerstaat,
 - Gesamtverwaltungskosten der Schweiz und Gesamtkosten des Schweizer Expertise- und Partnerschaftsfonds,
 - Beginn und Ende der Verpflichtungs- und Umsetzungszeiträume,
 - Art der Finanzierung von Projekten, Programmen und anderen Unterstützungsmassnahmen und ihre Kofinanzierung durch den Partnerstaat.
 5. Grundsätze für die Unterstützungsmassnahmen, darunter Kriterien für die Auswahl der Unterstützungsmassnahmen durch den Partnerstaat, Einhaltung des EU-Rechts und des nationalen Rechts, Komplementarität mit ähnlichen Unterstützungsmassnahmen im Rahmen von EU-Instrumenten, Genehmigungsverfahren, vertragliche Vereinbarungen und Überwachung
 6. Zuständige Behörden
 7. Gemeinsame Anliegen, insbesondere in Bezug auf die korrekte Verwendung der Mittel
 8. Verfahren für Änderungen, Schlussbestimmungen und Anhänge
-